

enjoy the benefits of the international duty of states to co-operate with one another to bring about development, yet not an obligation under international law.

"It is one matter to have a full grasp of the latest 'developments' in a field, which can, in any case, usually only come from the kind of first-hand experience in consultancy which most leaders, in the area have, and then to suggest practical 'improvements' which might ameliorate the situation of developing countries, either as subjectively conceived by themselves or in terms of [...] short-, medium- or long term advantage. It is another matter to ask what could conceivably be asked of development studies in the decade ahead, in terms of how one might understand and control issues which arise" (p. 1/2).

As a complete work this collection is a good and valuable start towards the better recognition and solution of the broad variety of problems of Third World countries. Whoever "toughs it out" - it is not easily comprehensible - will surely gain a new and deeper understanding of many issues.

Dagmar Reinmann

Harald Baum / Tatjana Stiege (Hrsg.)

Japan - Kultur und Recht. Eine Einführung

Symposium der elṣa - Bayreuth, 11.-13. Februar 1993

Veröffentlichungen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, Bd. 2, Hamburg 1993,
194 S., DM 50,-

Das vorliegende Buch ist eine Sammlung der Vorträge des Seminars "Japan - Kultur und Recht" (Bayreuth 1993), das im Rahmen der Schriftenreihe der DJJV veröffentlicht wurde, die es sich zu einer ihrer Aufgaben gemacht hat, durch Publikationen zum Austausch und zur besseren Kenntnis der japanischen Rechtskultur beizutragen. Es handelt sich nicht um eine durchgehende, vollständige Einführung in das japanische Recht¹. Dennoch vermitteln die Autoren einen guten Überblick über seine Geschichte und Gegenwart und laden zum Weiterdenken ein.

Die Referate (Teil A des Buches) sind in zwei Abschnitte eingeteilt: Im ersten berichten Peter Pörtnar und Manfred Pohl über Kulturelles und Politisches, im zweiten geht es zunächst um die historische Entwicklung des Rechts, um Änderungen nach dem 2. Welt-

¹ Dazu sei verwiesen auf:

- a) *Noda, Yosiyuki*, Introduction au droit japonais, Paris 1966
- b) *Murakami, Junichi*, Einführung in die Grundlagen des japanischen Rechts, Darmstadt 1974
- c) *Eubel, Paul u.a. (Hrsg.)*, Das japanische Rechtssystem, Frankfurt 1979
- d) *Rahn, Guntram*, Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan, München 1990.

krieg, besonders die neue Verfassung, danach um spezielle Aspekte des Arbeits-, Wirtschafts- und Strafrechts. In den Teilen B und C werden die japanische Rechtssprache, Materialien in westlichen Sprachen und die wichtigsten japanischen Gesetze vorgestellt. Für das Gesamtverständnis unabdingbar ist die Einführung in die moderne japanische Gesellschaft (1. Abschnitt). Hier untersucht Pörtner Lebensbereiche, die durch Schlagwörter wie 'Erziehung', 'Schuld', 'Konfuzianismus', 'Verpflichtung auf Gegenseitigkeit' und 'culture of harmony' beschrieben werden. Im Gegensatz dazu stehen die Ausführungen Pohls, der in Bezug auf die Ära Hosokawa nach dem Ende der Korruption fragt.

Der zweite Abschnitt zeigt die allgemeine historische Entwicklung des Rechts auf, auch die des Verwaltungsrechts. Nach chinesischen Einflüssen im 7. und 8. Jahrhundert und einer langen Zeit der völligen Abgeschiedenheit des Landes begann mit der Meiji-Restauration "die Rezeption westlichen Rechts, das Hauptereignis in der neueren japanischen Rechtsgeschichte, das sich in zwei Abschnitten, der Gesetzesrezeption und der Theorierezeption bis zum 1. Weltkrieg erstreckte" (S. 46), wobei zunächst französische und englische Einflüsse vorherrschten. Als es nach 1867 dann um die Formulierung einer Verfassung ging, wählte man als Muster die Verfassung Preußens. Diese japanische Verfassung galt unverändert von 1889 bis 1946. "Wenn sie auch von dem, was wir heute als leitende Grundsätze einer Verfassung anerkennen, weit entfernt war, wies sie doch dem Ausland eine moderne Staatlichkeit vor [...]. Aber es wäre falsch, die Verfassungslage nur nach dem Verfassungstext zu beurteilen", weil dieser so gefaßt war, "daß er im Laufe der Zeit den Wandel vom Beamtenstaat zum Parlamentarismus und schließlich zur Militärdiktatur möglich mache" (S. 48).

"Bei vielen Deutschen [...] herrscht die Vorstellung, daß Japan gegen Ende des vorigen Jahrhunderts deutsches Recht rezipiert habe" (S. 49), was so nicht korrekt ist. "Die Modernisierung Japans stand im Zeichen eines permanenten Konflikts zwischen einer vorwärtsstürmenden Europäisierung und einem beharrlichen Festhalten an dem Althergebrachten, ein Konflikt, der das Land zu zerreißen drohte und die Erfolge der Modernisierungsbestrebungen immer wieder in Frage stellte. Eine Integration der gegensätzlichen Strömungen und eine kluge Kontrolle der unvermeidlich aufkommenden Krisen waren deshalb das Gebot der Stunde und Bedingung für die Wahrung der staatlichen Integrität"², d.h. die Vorschläge ausländischer Juristen vermischten sich mit japanischen Auffassungen und Traditionen. So war das "alte" BGB nach dem französischen Code Civil konzipiert, das "neue" ist nach deutschem Vorbild entstanden, ebenso wie das HGB und die ZPO, während das STPG wiederum von Boissonade stammte. Amerikanische Einflüsse zeigten vor allem das Treuhandgesetz und die Aktienrechtsreform. Nach dem 2. Weltkrieg bekam das Land eine neue Verfassung nach amerikanischen Vorstellungen, die General MacArthur durchsetzte. "Nach der Besatzungszeit lassen sich mehrere Tendenzen erkennen. Zum einen haben die Japaner zahlreiche ihnen während der Besatzungszeit aufgezwungene Gesetze ebenso wie die Verfassung dem Wortlaut nach nicht geändert, aber durch ihnen eigene Interpretationen

2 Bahr, Roland R., Grenzen westlicher Rationalität in Asien, in: Leser / Isomura, Wege zum japanischen Recht, FS Kitagawa, Berlin 1992, S. 3-30.

japanisiert. [...] Die Diskrepanz zwischen 'Recht' und 'Rechtswirklichkeit' wurde und wird Japan immer wieder vorgeworfen", aber was liegt näher, "als die Gesetze dem Wortlaut nach fortbestehen zu lassen und in Wirklichkeit etwas ganz anderes zu tun" (S. 60).

Nach diesen allgemeinen, sehr informativen Ausführungen und einem Referat zu den Grundprinzipien der Verfassung werden das Arbeitsrechtssystem, die japanische Aktiengesellschaft, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht vorgestellt. Alle diese Vorträge sind sehr detailliert und mit nützlichen Bibliographiehinweisen versehen.

Sowohl für Juristen, die sich mit japanischem Recht befassen wollen, als auch für alle Japanfreunde ist die Sammlung uneingeschränkt zu empfehlen.

Dagmar Reinmann

François Jean (Hrsg.)

Helfer im Kreuzfeuer. Humanitäre Hilfe und militärische Intervention

J.H.W. Dietz Nachf., 1993, 221 S., DM 19,80

Dieses Buch der "Ärzte ohne Grenzen" spricht für sich:

"[...] besonders wichtig ist die menschliche Dimension [...]" (S. 7)

"Während früher freiwillige Helfer humanitärer Organisationen die Armeen begleiteten, eskortieren heute Armeen freiwillige Helfer. Dieses neue Engagement des Militärs im humanitären Bereich hat eine regelrechte Büchse der Pandora geöffnet. Die Motivationen, Methoden und Ziele der internationalen humanitären Hilfe sind dadurch in ihrem Kern bedroht." (S. 8)

"[...] möchte dieses Buch zu einem besseren Verständnis der immer zahlreicher menschlichen Tragödien beitragen, die heute die Erde erschüttern, und zum Nachdenken über einige der Hauptprobleme anregen, die die humanitäre Hilfe aufwirft." (S. 11)

"Das auf den Resten der Berliner Mauer einen Augenblick lang verkündete 'Ende der Geschichte' ist vor allem von der Wiederkehr des Tragischen gekennzeichnet, und die neue Weltordnung, die man in der Euphorie nach der Befreiung Kuwaits gekommen glaubte, ist vor allem an einer wachsenden Zahl von Konflikten erkennbar." (S. 13)

"Souveränität und Intervention"

"Paradoxe Weise will man ausgerechnet jetzt, da die Staaten geschwächt sind, eine neue Weltordnung aufbauen und feiert die Fortschritte des humanitären Rechts, während die Menschenrechte mit Füßen getreten werden [...]. Wenn das Völkerrecht respektiert werden soll, braucht es [...] repräsentative und zuverlässige Gesprächspartner, die gewillt sind, seine Anwendung durchzusetzen. Recht ohne Macht wird meist zu Macht ohne Recht." (S. 23)